

Antrag

der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Unterbringung von Abschiebehäftlingen in Hafteinrichtungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. worin tatsächliche Unterschiede bei der Unterbringung von Abschiebehäftlingen und Strafgefangenen bestehen, etwa im Hinblick auf die Gestaltung des Tagesablaufs, die Rechte der Häftlinge sowie des personellen Betreuungsschlüssels;
2. ob sie, namentlich also sowohl das Justizministerium wie auch das Innenministerium und das Staatsministerium, eine gemeinsame Unterbringung von Abschiebehäftlingen und Strafgefangenen, wenn auch räumlich getrennt, als konform mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der nationalen Obergerichte sowie mit europäischem Recht, hier insbesondere der europäischen Rückführungsrichtlinie, erachtet;
3. für den Fall, dass die Rechtskonformität einer gemeinsamen Unterbringung nach Ziffer 2. bejaht wird, wie diese im Detail ausgestaltet werden soll, zumindest unter Angabe der vorgesehenen Standorte, des zeitlichen Rahmens sowie des damit einhergehenden personellen Mehraufwands für die Justizbediensteten;
4. für den Fall, dass die Rechtskonformität einer gemeinsamen Unterbringung nach Ziffer 2. bejaht wird, weshalb bislang von einer gemeinsamen Unterbringung abgesehen wurde;
5. in welchem Umfang bislang in Baden-Württemberg Unterbringungsmöglichkeiten für Abschiebehäftlinge bestehen und genutzt werden, zumindest unter Angabe der Standorte, der Haftkapazitäten, deren tatsächlicher Auslastung im laufenden Jahr sowie jeweils in den Jahren 2018, 2017, 2016, 2015 und 2014 sowie der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von Häftlingen in Tagen;

6. wie hoch die Abschiebekapazitäten nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern sind, zumindest unter Angabe der Haftplätze und deren Auslastung;
7. wie hoch die Kosten pro Häftling/Tag in den oben genannten Zeiträumen lagen;
8. über die anteilige Verteilung der Abschiebehäftlinge nach Staatsangehörigkeit;
9. wie viele der so untergebrachten Personen in der Folge nach ihrer Kenntnis aus dem Gebiet der Bundesrepublik abgeschoben wurden;
10. welche Ursachen fehlgeschlagene Abschiebungen aus den Abschiebehaftanstalten hatten, zumindest unter anteiliger Nennung solcher Fälle, in denen die Personen vor der Abschiebung untergetaucht waren;
11. inwieweit sich die Möglichkeit der Abschiebehaft in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 im Vergleich zur Nichtnutzung der Abschiebehaft ausgewirkt hat, zumindest unter Angabe der Zahl der jährlich in Abschiebehaft genommenen Personen, der Zahl der jährlich nicht in Abschiebehaft genommenen Personen, weil keine freien Plätze in der Abschiebehaft bestanden, der jährlichen Zahl der Personen, die aus der Abschiebehaft erfolgreich abgeschoben wurden und der Ziel- beziehungsweise Herkunftsländer, der jährlichen Zahl der Personen, die aus der Abschiebehaft nicht erfolgreich abgeschoben wurden und der angedachten Ziel- beziehungsweise Herkunftsländer sowie der jährlichen Zahl der Personen, die wegen Überfüllung nicht in Abschiebehaft kamen und trotzdem erfolgreich abgeschoben wurden inklusive deren Ziel- beziehungsweise Herkunftsländer und der jährlichen Zahl der Personen, die wegen Überfüllung nicht in Abschiebehaft kamen und deren Abschiebung nicht gelang inklusive der angedachten Ziel- beziehungsweise Herkunftsländer;
12. ob die Schaffung weiterer Abschiebehaftanstalten oder der Ausbau bestehender angestrebt wird, zumindest unter Angaben von deren voraussichtlicher Kapazitäten, Fertigstellungszeitpunkt und Fertigstellungsort;
13. aus welchen Haushaltsmitteln die Finanzierung dieser Vorhaben erfolgen soll;
14. ob die Landesregierung die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung des Bundes, insbesondere aber nicht ausschließlich im Rahmen des sogenannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“, an der Schaffung solcher Einrichtungen und die Inanspruchnahme solcher Möglichkeiten geprüft hat;
15. welchen konkreten künftigen Mehrbedarf an Abschiebehaftplätzen die Landesregierung mit Blick auf die Verbesserung der Situation in einigen Heimatstaaten der Ausreisepflichtigen prognostiziert.

18.04.2019

Weinmann, Dr. Goll, Haußmann, Keck,
Hoher, Dr. Schweickert, Brauer FDP/DVP

Begründung

Aus der medialen Berichterstattung war zu entnehmen, dass im Rahmen des „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ der Bundesregierung zusätzliche Abschiebehaftplätze benötigt würden. Es stellt sich daher die Frage, in welchem Umfang und auf welche Weise dies in Baden-Württemberg umgesetzt werden kann.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 31. Mai 2019 Nr. 4432/0041 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. worin tatsächliche Unterschiede bei der Unterbringung von Abschiebehäftlingen und Strafgefangenen bestehen, etwa im Hinblick auf die Gestaltung des Tagesablaufs, die Rechte der Häftlinge sowie des personellen Betreuungsschlüssels;

Nach der Rechtsprechung des EuGH muss eine Abschiebungshafteinrichtung so ausgestaltet sein, dass der Eindruck einer Gefängnisumgebung soweit möglich vermieden wird.

Ferner hat der EuGH folgende Anforderungen an eine Abschiebungshafteinrichtung aufgestellt:

- Die Einrichtung muss speziell an die Natur der Abschiebungshaft angepasst sein.
- Die Abschiebungshafteinrichtung muss mit Personal ausgestattet sein, das über angemessene Qualifikationen und insbesondere über fremdsprachliche und medizinische Kenntnisse verfügt.
- Die Abschiebungshafteinrichtung muss für die Zahl der Personen, die dort untergebracht werden können, ausreichenden Raum bieten. Insbesondere muss sie über nicht gemischte Gemeinschaftsräume verfügen sowie über frei zugängliche Sanitäreinrichtungen in ausreichender Zahl. Darüber hinaus muss sie über einen Raum und die notwendigen Gegenstände für die Verpflegung sowie ein frei zugängliches Telefon verfügen.
- Die Abschiebungshafteinrichtung muss über medizinische Geräte verfügen und über einen Raum, der dem Empfang von Familien und Konsularbehörden vorbehalten ist. Darüber hinaus muss es Bildungs- und Freizeiträume und insbesondere einen Ort für Spaziergänge im Freien geben.

Diesen Anforderungen wird die Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim gerecht. Die tatsächlichen Unterschiede zum Justizvollzug bestehen in erster Linie in der Möglichkeit der Unterbrachten, ihren Tagesablauf frei zu gestalten. Es gibt in der Abschiebungshaft keine Arbeitspflicht. Zudem können sich die Unterbrachten in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr außerhalb ihres Zimmers frei bewegen und beispielsweise Freizeit- und Sportmöglichkeiten nutzen oder sich im Freien aufhalten. Die Unterbrachten können im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten ohne zeitliche Limitierung und auch am Wochenende Besuche erhalten.

Im Gegensatz zur Strafhaft haben die Unterbrachten in der Abschiebungshaft zudem die Möglichkeit, das Internet in einem Internet-Café zu nutzen und uneingeschränkt zu telefonieren. Den Unterbrachten stehen den ganzen Tag über Gemeinschaftsräume zum Aufenthalt zur Verfügung; jede Wohngruppe hat zudem eine Wohngruppenküche, in der sich die Unterbrachten zusätzlich zu der von der Einrichtung gereichten Kost selbst etwas zubereiten können, wenn sie dies möchten.

Minderjährige, Frauen und Familien werden bislang in Baden-Württemberg nicht in Abschiebungshaft genommen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. *ob sie, namentlich also sowohl das Justizministerium wie auch das Innenministerium und das Staatsministerium, eine gemeinsame Unterbringung von Abschiebehäftlingen und Strafgefangenen, wenn auch räumlich getrennt, als konform mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der nationalen Obergerichte sowie mit europäischem Recht, hier insbesondere der europäischen Rückführungsrichtlinie, erachtet;*
3. *für den Fall, dass die Rechtskonformität einer gemeinsamen Unterbringung nach Ziffer 2. bejaht wird, wie diese im Detail ausgestaltet werden soll, zumindest unter Angabe der vorgesehenen Standorte, des zeitlichen Rahmens sowie des damit einhergehenden personellen Mehraufwands für die Justizbediensteten;*
4. *für den Fall, dass die Rechtskonformität einer gemeinsamen Unterbringung nach Ziffer 2. bejaht wird, weshalb bislang von einer gemeinsamen Unterbringung abgesehen wurde;*

Zu 2. bis 4.:

Innerhalb der Landesregierung besteht Einvernehmen, dass Abschiebungen nicht an fehlenden Abschiebehaftplätzen scheitern dürfen.

In der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung des § 62 a Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 AufenthG war geregelt, dass die Abschiebungshaft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen wird und dass sie nur in anderen Haftanstalten vollzogen werden kann, wenn spezielle Hafteinrichtungen *im Land* nicht vorhanden sind; in diesem Fall seien die Abschiebungsgefangenen getrennt von Strafgefangenen unterzubringen.

Vor diesem Hintergrund legte der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 11. Juli 2013 (Az. V ZB 40/11) dem Europäischen Gerichtshof gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Frage zur Entscheidung vor, ob die im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zugelassene Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in einer Justizvollzugsanstalt in Anbetracht der Tatsache, dass in anderen Bundesländern spezielle Einrichtungen für den Vollzug der Abschiebungshaft bestehen, gegen die Vorgaben des Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 2008/115/EG (sog. Rückführungsrichtlinie; ABl. 2008 Nr. L 348/98) verstößt. Am 17. Juli 2014 entschied der Europäische Gerichtshof (Az. C-473/13, C-514/13) – den Schlussanträgen des Generalanwalts vom 30. April 2014 folgend –, dass ein Mitgliedstaat sich nicht auf das Fehlen einer speziellen Hafteinrichtung in einem Teil seines Hoheitsgebiets (Bundesland) berufen darf, um Abschiebungsgefangene in gewöhnlichen Haftanstalten unterzubringen.

Unter Zugrundelegung dieser Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs wurde in Baden-Württemberg die Amtshilfe des Justizvollzugs für das Innenressort beim Vollzug der Abschiebungshaft in der Justizvollzugsanstalt Mannheim anschließend beendet. Zudem regelte der Bundesgesetzgeber auf der Grundlage dieser Rechtsprechung in § 62 a Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz AufenthG (gültig ab 31. Juli 2015; BGBl. I, S. 1386) abweichend neu, dass die Abschiebungshaft nur in anderen als speziellen Haftanstalten vollzogen werden kann, wenn spezielle Hafteinrichtungen *im Bundesgebiet* nicht vorhanden sind.

Der Bundesgesetzgeber hat allerdings anschließend mit dem am 29. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2780) in § 62 a Absatz 1 Satz 2 2. Alternative AufenthG erweiternd vorgesehen, dass jedenfalls Personen, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht (sog. Gefährder), in sonstigen Haftanstalten, wenn auch getrennt von Strafgefangenen, untergebracht werden können. Für derartige Fälle haben das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und das Ministerium der Justiz und für Europa seither zur praktischen Umsetzung der geltenden bundesgesetzlichen Regelung ein Einvernehmen dahingehend erzielt, dass sich die subsidiär mögliche Aufnahme von Gefährdern im Justizvollzug lediglich auf besonders begründete Einzelfälle beschränken muss. Seit Inkrafttreten der Regelung wurde unter Mitwirkung der beteiligten Ministerien hiervon in einem Fall Gebrauch gemacht.

Mit der Frage, ob die Unterbringung von „gefährlichen“ Abschiebungsgefangenen in einer gewöhnlichen Haftanstalt für den bundesgesetzlich kodifizierten Fall zulässig ist, dass sie von Strafgefangenen getrennt untergebracht werden, wird sich in absehbarer Zeit der Europäische Gerichtshof anlässlich der Vorlageentscheidung des 5. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 22. November 2018 (V ZB 180/17) befassen.

Soweit der aktuelle Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchführung der Ausreisepflicht (sog. Geordnete-Rückkehr-Gesetz) in Artikel 1 Nummer 22 eine zeitweise Aufhebung des Gebots der grundsätzlichen Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in speziellen Hafteinrichtungen bis zur für den 30. Juni 2022 avisierten Schaffung einer adäquaten Anzahl an Abschiebehäftlingsplätzen vorsieht, ist das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

5. in welchem Umfang bislang in Baden-Württemberg Unterbringungsmöglichkeiten für Abschiebehäftlinge bestehen und genutzt werden, zumindest unter Angabe der Standorte, der Haftkapazitäten, deren tatsächlicher Auslastung im laufenden Jahr sowie jeweils in den Jahren 2018, 2017, 2016, 2015 und 2014 sowie der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von Häftlingen in Tagen;

Die einzige Abschiebungshafteinrichtung in Baden-Württemberg befindet sich in Pforzheim und wird seit 1. April 2016 belegt. Bis zur Rechtsprechung des EuGH zur Abschiebungshaft wurde die Abschiebungshaft in Bauten auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Mannheim vollzogen.

In der folgenden Tabelle wird für den Zeitraum seit Belegung der Abschiebungshafteinrichtung dargestellt, wie viele Plätze im Abschiebungshaftvollzug vorhanden waren (Kapazität), wie viele davon im Jahresdurchschnitt belegt waren (Auslastung) und wie viele Tage die Personen bei Verlassen der Abschiebungshaft im Durchschnitt in dieser verbracht hatten (Verweildauer):

Zeitraum	Kapazität (Plätze)	Auslastung (Personen)	Verweildauer (Tage)
2016 (ab 1. April)	31	16,94 (54,6 %)	19,98
2017	36	29,69 (82,5 %)	26,23
2018	34,4	30,92 (89,8 %)	33,87
2019 (1. Quartal)	36	32,19 (89,4 %)	37,16

6. wie hoch die Abschiebehäftlingskapazitäten nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern sind, zumindest unter Angabe der Haftplätze und deren Auslastung;

Nach hiesigem Kenntnisstand ergeben sich für das gesamte Bundesgebiet zum Stand 27. März 2019 folgende Kapazitäten:

Abschiebungshafteinrichtung	Anzahl Plätze (Männer/Frauen)
Bremen	9/4
Baden-Württemberg	36
Bayern	110/10 (in zwei Einrichtungen)
Hamburg	20
Hessen	20
Niedersachsen	42/6
Nordrhein-Westfalen	140
Rheinland-Pfalz	14/18
Sachsen	58
Summe	449/38 (insgesamt 487)

Dem Innenministerium liegen keine genauen Erkenntnisse zur Auslastung der einzelnen Abschiebungshaftanstalten der Länder vor. Aufgrund der Rückmeldungen der Haftplatzvermittlung beim Gemeinsamen Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) ist aber bekannt, dass auch die Abschiebungshafteinrichtungen der anderen Länder bis knapp unterhalb der Kapazitätsgrenze ausgelastet sind.

7. wie hoch die Kosten pro Häftling/Tag in den oben genannten Zeiträumen lagen;

Die Haftkosten liegen seit Belegung der Abschiebungshafteinrichtung bei 315,12 Euro pro Tag und Person.

8. über die anteilige Verteilung der Abschiebehäftlinge nach Staatsangehörigkeit;

Insgesamt wurden seit 2016 in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim Personen aus 58 verschiedenen Nationen aufgenommen.

Die am häufigsten vertretenen Staatsangehörigkeiten waren:

Staatsangehörigkeit	Anteil
Algerien	15 %
Kosovo	13 %
Gambia	10 %
Nigeria	7 %
Marokko	6 %
Albanien	6 %
Tunesien	5 %

9. wie viele der so untergebrachten Personen in der Folge nach ihrer Kenntnis aus dem Gebiet der Bundesrepublik abgeschoben wurden;

Die Unterbringung in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim kann aus unterschiedlichen Gründen beendet werden. Möglich ist neben einer Abschiebung die Entlassung wegen Ablauf der Haftdauer oder einer gerichtlichen oder behördlichen Entlassungsanordnung, die Verlegung in ein anderes Bundesland oder der Wechsel in den Strafvollzug. Ob beispielsweise nach der Verlegung in ein anderes Bundesland oder nach dem Wechsel in den Strafvollzug eine Abschiebung erfolgt, wird nicht erfasst.

Die Zahl der Abschiebungen, die unmittelbar aus der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim erfolgten, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Zeitraum	Abschiebungen aus der Abschiebungshafteinrichtung (Personen)
2016 (ab 1. April)	184
2017	323
2018	261
2019 (bis Ende April)	83

10. welche Ursachen fehlgeschlagene Abschiebungen aus den Abschiebehafteinrichtungen hatten, zumindest unter anteiliger Nennung solcher Fälle, in denen die Personen vor der Abschiebung untergetaucht waren;

Die Abschiebung aus dem Abschiebungshaftvollzug kann beispielsweise daran scheitern, dass der Betroffene sich so renitent verhält, dass eine Abschiebung ohne Gefährdung der Gesundheit des Betroffenen oder des eingesetzten Personals nicht möglich ist, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der geplanten Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen nicht reisefähig ist, dass das Zielland kurzfristig die Aufnahme verweigert oder dass der Betroffene einen Asylfolgeantrag oder einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellt. Die Zahl der so gescheiterten Abschiebungen aus der Abschiebungshaft und der jeweilige Grund werden statistisch nicht erfasst.

Ein Untertauchen vor der Abschiebung ist im Abschiebungshaftvollzug hingegen ausgeschlossen, da der Aufenthaltsort des Betroffenen jederzeit genau bekannt ist. Hierin liegt gerade der Vorteil und der Sinn und Zweck der Abschiebungshaft.

11. inwieweit sich die Möglichkeit der Abschiebehafteinrichtung in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 im Vergleich zur Nichtnutzung der Abschiebehafteinrichtung ausgewirkt hat, zumindest unter Angabe der Zahl der jährlich in Abschiebehafteinrichtung genommenen Personen, der Zahl der jährlich nicht in Abschiebehafteinrichtung genommenen Personen, weil keine freien Plätze in der Abschiebehafteinrichtung bestanden, der jährlichen Zahl der Personen, die aus der Abschiebehafteinrichtung erfolgreich abgeschoben wurden und der Ziel- beziehungsweise Herkunftsländer, der jährlichen Zahl der Personen, die aus der Abschiebehafteinrichtung nicht erfolgreich abgeschoben wurden und der angedachten Ziel- beziehungsweise Herkunftsländer sowie der jährlichen Zahl der Personen, die wegen Überfüllung nicht in Abschiebehafteinrichtung kamen und trotzdem erfolgreich abgeschoben wurden inklusive deren Ziel- beziehungsweise Herkunftsländer und der jährlichen Zahl der Personen, die wegen Überfüllung nicht in Abschiebehafteinrichtung kamen und deren Abschiebung nicht gelang inklusive der angedachten Ziel- beziehungsweise Herkunftsländer;

Die Zahl der in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim aufgenommenen Personen stellt sich wie folgt dar:

Zeitraum	Aufgenommene Personen
2016 (ab 1. April)	251
2017	421
2018	333
2019 (1. Quartal)	97

Es wird keine Statistik darüber geführt, wie viele Personen aus Kapazitätsgründen nicht in Abschiebungshaft genommen werden konnten. Die Verhaftungsaufträge orientieren sich an der Zahl der freien Haftplätze und nicht an der Zahl der Personen, bei denen die rechtlichen Voraussetzungen für die Beantragung der Abschiebungshaft vorliegen.

Zur Zahl der Abschiebungen aus der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim vgl. Ziffer 9.

Sämtliche Zahlen im Sinne der Fragestellung zu 11. müssen durch händische Auswertung ermittelt werden, da eine entsprechende Statistik nicht geführt wird.

Aufgrund der Vielzahl der vertretenen Staatsangehörigkeiten und Zielstaaten können nachfolgend nur diejenigen dargestellt werden, die am häufigsten vertreten waren.

Abschiebungen nach Staatsangehörigkeit:

2016 (ab 01.04.)	2017	2018	2019 (bis 30.04)
Kosovo 36, davon 33 Abschiebungen ins Heimatland, 1 Überstellung, 2 Abschiebungen EU	Kosovo 62, alle Abschiebungen ins Heimatland	Algerien 51, alle Abschiebungen ins Heimatland	Marokko 13, alle Abschiebungen ins Heimatland
Gambia 33, davon 1 Abschiebung ins Heimatland, 32 Überstellungen im Dublin-Verfahren	Algerien 50, davon 43 Abschiebungen ins Heimatland, 7 Überstellungen im Dublin-Verfahren	Gambia 18, davon 12 Abschiebungen ins Heimatland, 5 Überstellungen im Dublin-Verfahren, 1 Abschiebung EU	Gambia 11, davon 9 Abschiebungen ins Heimatland, 2 Überstellungen im Dublin-Verfahren
Albanien 17, davon 16 Abschiebungen ins Heimatland, 1 sonstige	Albanien 25, alle Abschiebungen ins Heimatland	Kosovo 25, alle Abschiebungen ins Heimatland	Algerien 9, alle Abschiebungen ins Heimatland
Algerien 10, davon 8 Abschiebungen ins Heimatland, 2 Überstellungen im Dublin-Verfahren	Marokko 24, davon 18 Abschiebungen ins Heimatland, 6 Überstellungen im Dublin-Verfahren	Nigeria 21, davon 17 Abschiebungen ins Heimatland, 4 Überstellungen im Dublin-Verfahren	Tunesien 9, alle Abschiebungen ins Heimatland

2016 (ab 01.04.)	2017	2018	2019 (bis 30.04)
Nigeria 8, davon 1 Abschiebung ins Heimatland, 5 Überstellungen im Dublin-Verfahren, 1 Abschiebung EU, 1 sonstige	Nigeria 17, davon 7 Abschiebungen ins Heimatland, 10 Überstellungen im Dublin-Verfahren	Tunesien 20, davon 19 Abschiebungen ins Heimatland, 1 Überstellung im Dublin-Verfahren	Nigeria 8, alle Abschiebungen ins Heimatland
		Marokko 20, davon 19 Abschiebungen ins Heimatland, 1 Überstellung im Dublin-Verfahren	

Bei Dublin-Überstellungen ist zu berücksichtigen, dass die erfasste Staatsangehörigkeit oftmals ausschließlich auf den Angaben der Personen im Asylverfahren beruht und nicht vom Herkunftsland bestätigt wurde.

Abschiebungen nach Zielstaat:

2016 (ab 01.04.)	2017	2018	2019 (bis 30.04.)
Italien 50	Kosovo 61	Algerien 51	Marokko 13
Kosovo 32	Italien 56	Italien 27	Algerien 9
Albanien 16	Algerien 43	Kosovo 25	Tunesien 9
Algerien 8	Albanien 25	Tunesien 20	Gambia 9
Serbien 6	Marokko 18	Marokko 20	Nigeria 8

Eine Erhebung der Zahlen der nicht aus der Abschiebungshafteinrichtung abgeschobenen Personen sowie der Personen, die nach Haftentlassung später abgeschoben wurden, wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da auch hier eine händische Auswertung grundsätzlich unter Zuhilfenahme jeder einzelnen Akte erforderlich wäre. Die Schwierigkeit besteht unter anderem darin, dass einige Personen nur zeitweise verlegt wurden (zum Beispiel zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe in eine Justizvollzugsanstalt) und später erneut in der Abschiebungshafteinrichtung aufgenommen und von dort abgeschoben wurden. Hinsichtlich der entlassenen Personen müsste für jede gesondert ermittelt werden, ob inzwischen eine Abschiebung aus der Fläche erfolgt ist. Dies liegt daran, dass bei Abschiebungen aus der Fläche nicht automatisch erfasst wird, ob der Ausländer zu irgendeinem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt schon einmal in Abschiebungshaft war.

12. ob die Schaffung weiterer Abschiebehaftanstalten oder der Ausbau bestehender angestrebt wird, zumindest unter Angaben von deren voraussichtlicher Kapazitäten, Fertigstellungszeitpunkt und Fertigstellungsort;

13. aus welchen Haushaltsmitteln die Finanzierung dieser Vorhaben erfolgen soll;

Zu 12. und 13.:

In einem ersten Ausbauschnitt wurde die Abschiebungshafteinrichtung in Pforzheim bis Ende Mai 2019 von 36 auf 51 Plätze erweitert. Fest eingeplant ist der weitere Ausbau auf 80 Plätze. Die Fertigstellung dieser Ausbaustufe ist für das 1. Halbjahr 2021 vorgesehen. Die Maßnahme ist bei Kapitel 1208 Titel 716 11 veranschlagt. Der Erstausstattungsbedarf wird aus Kapitel 0330 Titel 812 76 finanziert.

14. ob die Landesregierung die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung des Bundes, insbesondere aber nicht ausschließlich im Rahmen des sogenannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“, an der Schaffung solcher Einrichtungen und die Inanspruchnahme solcher Möglichkeiten geprüft hat;

Das Land hat bereits die Frage der Kostentragung für die Fälle, in denen die Abschiebungshaft durch die Bundespolizei beantragt wird, bei verschiedenen Gelegenheiten an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat herangetragen. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor. Der gemeinsame Bau und Betrieb einer Abschiebungshafteinrichtung war bislang nicht Gegenstand konkreter Überlegungen, da sich hierbei viele haushaltsrechtliche und dienstrechtliche Folgefragen anschließen.

15. welchen konkreten künftigen Mehrbedarf an Abschiebehaftplätzen die Landesregierung mit Blick auf die Verbesserung der Situation in einigen Heimatstaaten der Ausreisepflichtigen prognostiziert.

Es ist nicht möglich, den Bedarf mit konkreten Zahlen zu hinterlegen, da die Entwicklung von vielen Faktoren abhängt. Zu nennen sind zum einen die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, die Kooperationsbereitschaft der Herkunftsstaaten oder auch die Bereitschaft der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, freiwillig in ihre Herkunftsländer zurückzukehren. Letztere hängt wiederum auch maßgeblich von den Perspektiven ab, die sich für die Ausländer in den Herkunftsländern bieten.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa